

Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein¹

Die Vertragsparteien lassen die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet zu, die den Anforderungen der zum Zweck dieses Abkommens angepassten und in Anlage 1 zu diesem Protokoll genannten Gemeinschaftsvorschriften über die Begriffsbestimmung der Erzeugnisse, die önologischen Verfahren, die Zusammensetzung der Erzeugnisse und die Bestimmungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung entsprechen.

Die Vertragsparteien führen gemäss den Bestimmungen der Anlage 2 die Amtshilfe zwischen den Kontrollbehörden im Weinsektor ein.

Im Sinne dieses Protokolls sind "Ursprungerzeugnisse aus Wein" zu verstehen als "Weinbauerzeugnisse, bei denen alle verwendeten Weintrauben oder aus Weintrauben hergestellten Vormaterialien vollständig gewonnen sind".

Für alle anderen Zwecke als den Handel zwischen den EFTA-Staaten und der Gemeinschaft dürfen die EFTA-Staaten weiterhin ihre nationalen Rechtsvorschriften anwenden.

Das Protokoll 1 über horizontale Anpassungen findet auf die in Anlage 1 zu diesem Protokoll genannten Rechtsakte Anwendung. Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten erfüllt die in Nummer 4 Bst. d und Nummer 5 des Protokolls 1 genannten Aufgaben.

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter Rechtsakte fallen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, auf dem liechtensteinischen Markt parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, schweizerische Rechtsvorschriften anwenden, die sich aus seiner regionalen Union mit der Schweiz ergeben. Bestimmungen über den freien Warenverkehr in diesem Abkommen oder in den aufgeführten

Rechtsakten gelten bei Ausfuhren aus Liechtenstein in das Gebiet der anderen Vertragsparteien nur für Erzeugnisse, die den Rechtsakten entsprechen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird.

Dieses Protokoll gilt jedoch nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist.

Anlage 1

1. **390 R 2676:** Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor (ABl. L 272 vom 3.10.1990, S. 1), geändert durch:
 - **392 R 2645:** Verordnung (EWG) Nr. 2645/92 der Kommission vom 11. September 1992 (ABl. L 266 vom 12.9.1992, S. 10),
 - **395 R 0060:** Verordnung (EG) Nr. 60/95 der Kommission vom 16. Januar 1995 (ABl. L 11 vom 17.1.1995, S. 19),
 - **396 R 0069:** Verordnung (EG) Nr. 69/96 der Kommission vom 18. Januar 1996 (ABl. L 14 vom 19.1.1996, S. 13),
 - **397 R 0822:** Verordnung (EG) Nr. 822/97 der Kommission vom 6. Mai 1997 (ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 10),
 - **399 R 0761:** Verordnung (EG) Nr. 761/1999 der Kommission vom 12. April 1999 (ABl. L 99 vom 14.4.1999, S. 4),
 - **32003 R 0440:** Verordnung (EG) Nr. 440/2003 der Kommission vom 10. März 2003 (ABl. L 66 vom 11.3.2003, S. 15),
 - **32004 R 0128:** Verordnung (EG) Nr. 128/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 (ABl. L 19 vom 27.1.2004, S. 3),
 - **32005 R 1293:** Verordnung (EG) Nr. 1293/2005 der Kommission vom 5. August 2005 (ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 12).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.

2. **399 R 1493:** Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), berichtigt in ABl. L 271 vom 21.10.1999, S. 47, geändert durch:
 - **1 03 T:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik

Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge angenommen am 16. April 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33),

- **32003 R 1795:** Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission vom 13. Oktober 2003 (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13);
- **1 2005 SA:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, angenommen am 25. April 2005 (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203);
- **32006 R 1791:** Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.
- b) Art. 1 Abs. 1 findet keine Anwendung.
- c) Titel II, mit Ausnahme von Art. 19, sowie die Titel III, IV und VII finden keine Anwendung.
- d) Art. 19 Abs. 2 letzter Satz findet auf Liechtenstein keine Anwendung.
Des Weiteren findet Anhang VI Abschnitt B Nr. 1 letzter Satz auf Liechtenstein keine Anwendung.
- e) In Art. 44 Abs. 1 finden die Wörter "und gegebenenfalls, in Abweichung von Art. 45, rechtmässig eingeführter Wein" keine Anwendung.
- f) In Art. 44 Abs. 14 wird "Der Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weins" durch "Der Verschnitt eines aus einem Drittland oder einem EFTA-Staat stammenden Weins" ersetzt.
- g) In Art. 45 Abs. 1 Bst. a finden die Wörter "eingeführte oder nicht eingeführte" keine Anwendung.
- h) Titel V Kapitel II gilt mit folgender Anpassung:
Abweichend von den Rechtsvorschriften Liechtensteins müssen Tafelweine mit Ursprung in Liechtenstein, für die keine geografische Angabe verwendet werden darf, die Vorschriften des Titels V Kapitel II über die Beschreibung, die Bezeichnung, die Aufmachung und den Schutz bestimmter Erzeugnisse erfüllen, falls diese Tafelweine für den EWR-Markt ausserhalb Liechtensteins bestimmt sind.
- i) Titel VI gilt mit folgenden Anpassungen:
Qualitätsweine mit Ursprung in den EFTA-Staaten gelten als gleichwertig mit Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete ("Qualitätsweine b. A."), sofern sie nationalen Rechtsvorschriften entsprechen, die für die Zwecke

dieses Protokolls den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in der für die Zwecke dieses Abkommens geänderten Fassung entsprechen.

Die Bezeichnung "Qualitätswein b.A." sowie andere Bezeichnungen, auf die Art. 54 Abs. 2 Bezug nimmt, dürfen für diese Weine nicht verwendet werden.

Das von den weinerzeugenden EFTA-Staaten erstellte Verzeichnis der Qualitätsweine wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

- j) In Bezug auf Art. 54 Abs. 4 werden Weine mit Ursprung in Liechtenstein als Qualitätsweine anerkannt, wenn sie alle Anforderungen für so genannte "Weine der Kategorie 1" nach nationalen Rechtsvorschriften erfüllen.

Für Qualitätsweine mit Ursprung in Liechtenstein dürfen folgende geografische Angaben mit Bezug auf den Ursprung der Trauben, wie er im "Rebbau- und AOC- Verzeichnis" von Liechtenstein aufgeführt ist, auch ergänzt durch den Namen des Weinbaubetriebs, verwendet werden:

Balzers, Bendern, Eschen, Eschnerberg, Gamprin, Mauren, Ruggell, Schaan, Schellenberg, Triesen, Vaduz.

Die geografische Angabe wird auf dem Etikett durch eine der Angaben "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung", "KUB", "Appellation d'origine contrôlée" oder "AOC" ergänzt.

- k) Die Art. 71, 77, 78 und 79 finden keine Anwendung.
 l) Für die Zwecke des Anhangs III gilt Liechtenstein als Teil der Weinbauzone B.
 m) Unbeschadet des Anhangs VI Abschnitt D Nummer 1 werden Weine mit Ursprung in Liechtenstein, die nach den nationalen Rechtsvorschriften erzeugt und als "Weine der Kategorie 1 ohne zusätzliches Qualitätsprädikat" eingestuft wurden, als Qualitätsweine anerkannt.

3. **32000 R 1607:** Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 17).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.

4. **32000 R 1622:** Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines

Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1), geändert durch:

- **32000 R 2451**: Verordnung (EG) Nr. 2451/2000 der Kommission vom 7. November 2000 (ABl. L 282 vom 8.11.2000, S. 7),
- **32001 R 1609**: Verordnung (EG) Nr. 1609/2001 der Kommission vom 6. August 2001 (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 9),
- **32001 R 1655**: Verordnung (EG) Nr. 1655/2001 der Kommission vom 14. August 2001 (ABl. L 220 vom 15.8.2001, S. 17),
- **32001 R 2066**: Verordnung (EG) Nr. 2066/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 9),
- **32003 R 1410**: Verordnung (EG) Nr. 1410/2003 der Kommission vom 7. August 2003 (ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 9),
- **1 03 T**: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge angenommen am 16. April 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33),
- **32004 R 1427**: Verordnung (EG) Nr. 1427/2004 der Kommission vom 9. August 2004 (ABl. L 263 vom 10.8.2004, S. 3),
- **32004 R 1428**: Verordnung (EG) Nr. 1428/2004 der Kommission vom 9. August 2004 (ABl. L 263 vom 10.8.2004, S. 7),
- **32006 R 0643**: Verordnung (EG) Nr. 643/2006 der Kommission vom 27. April 2006 (ABl. L 115 vom 28.4.2006, S. 6).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.

5. **32001 R 0884**: Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor (ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 32), geändert durch:
 - **32004 R 0908**: Verordnung (EG) Nr. 908/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 56).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.

- b) Art. 1 Abs. 1 Bst. b erster und zweiter Gedankenstrich und Abs. 2 finden keine Anwendung.
 - c) Art. 5 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 - d) Art. 6 Abs. 5 Unterabs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Diese Unterrichtung erfolgt gemäss Anlage 2 des Protokolls 47 des Abkommens."
 - e) Art. 7 Abs. 5 und 6 findet keine Anwendung.
 - f) In Art. 7 Abs. 1 Bst. c erster Gedankenstrich werden die Wörter "auf den Ausfertigungen 1 und 2" durch die Wörter "auf den Ausfertigungen 1, 2 und 4" ersetzt.
 - g) Art. 8 Abs. 2, 3 und 5 findet keine Anwendung.
 - h) Titel II findet keine Anwendung.
 - i) Art. 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.
6. **32002 R 0753**: Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1), berichtigt in ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 38, geändert durch:
- **32002 R 2086**: Verordnung (EG) Nr. 2086/2002 der Kommission vom 25. November 2002 (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 8),
 - **32003 R 1205**: Verordnung (EG) Nr. 1205/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 (ABl. L 168 vom 5.7.2003, S. 13),
 - **32004 R 0316**: Verordnung (EG) Nr. 316/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 (ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 16),
 - **32004 R 0908**: Verordnung (EG) Nr. 908/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 56),
 - **32004 R 1429**: Verordnung (EG) Nr. 1429/2004 der Kommission vom 9. August 2004 (ABl. L 263 vom 10.8.2004, S. 11),
 - **32004 R 1991**: Verordnung (EG) Nr. 1991/2004 der Kommission vom 19. November 2004 (ABl. L 344 vom 20.11.2004, S. 9),
 - **32005 R 1512**: Verordnung (EG) Nr. 1512/2005 der Kommission vom 15. September 2005 (ABl. L 241 vom 17.9.2005, S. 15);
 - **32006 R 2016**: Verordnung (EG) Nr. 2016/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 38).
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
- a) In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.

- b) In Bezug auf Liechtenstein erhält Art. 3 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:
"Der in Anhang VII Abschnitt A Nummer 1 dritter Gedankenstrich und Anhang VIII Abschnitt B Nummer 1 Bst. d der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannte vorhandene Alkoholgehalt ist in Volumenprozenten durch volle, halbe oder zehntel Einheiten anzugeben."
- c) Art. 7 Bst. c findet keine Anwendung.
- d) In Art. 10 finden die Bezugnahmen auf Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 keine Anwendung.
- e) Die Bestimmungen der Verordnung finden keine Anwendung auf Erzeugnisse des Titels II mit Ursprung in Drittländern.
- f) Dem Art. 16 Abs. 1 wird Folgendes angefügt:
i) in Art. 16 Bst. a: "þurrt" und "tørr"
ii) in Art. 16 Bst. b: "hálfþurrt" und "halvtørr"
iii) in Art. 16 Bst. c: "hálf sætt" und "halvsøt"
iv) in Art. 16 Bst. d: "sætt" und "søt"
- g) Die Bestimmungen des Art. 19 finden keine Anwendung auf Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern.
- h) Art. 28 Abs. 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung: "Landwein" für Tafelwein mit Ursprung in Deutschland, in Österreich, in Liechtenstein und in der italienischen Provinz Bozen, "
- i) Gemäss Art. 28 Bst. a wird im Falle Liechtensteins für Weine, die als "Landweine" bezeichnet werden, entweder "Liechtensteiner Oberland" oder "Liechtensteiner Unterland" als geografische Angabe verwendet.
- j) Dem Art. 29 Abs. 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
"q) Liechtenstein: die Begriffe "Appellation d'origine contrôlée", "AOC", "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung" oder "KUB" als Ergänzung der Ursprungsbezeichnung, und im Falle von Qualitätsweinen mit zusätzlichem Qualitätsprädikat "Auslese Liechtenstein", "Sélection Liechtenstein" oder "Grand Cru Liechtenstein" nach den nationalen Rechtsvorschriften."
- k) Titel V findet keine Anwendung.
- l) Dem Anhang II wird Folgendes angefügt:

Sortenname oder Synonyme	Länder, die den Namen der Sorte oder eines seiner Synonyme verwenden dürfen
Blauburgunder	Liechtenstein
Chardonnay	Liechtenstein
Müller-Thurgau	Liechtenstein

Weissburgunder	Liechtenstein
----------------	---------------

" m) Dem Anhang III wird Folgendes angefügt:

"

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache
LIECHTENSTEIN			
Ergänzende traditionelle Begriffe			
Ablass	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Beerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Beerle oder Beerli oder Beerliwein	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Federweiss(*) oder Weiss-herbst	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Eiswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Kretzer oder Süssdruck	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Strohwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Trockenbeerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch

"

(*) unbeschadet der Verwendung des traditionellen deutschen Begriffes "Federweisser" für zum unmittelbaren Verzehr bestimmten, teilweise gegorenen Traubenmost nach § 34c der deutschen Weinverordnung sowie Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission in der geänderten Fassung."

7. **32003 R 1793**: Verordnung (EG) Nr. 1793/2003 der Kommission vom 13. Oktober 2003 zur Festsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehalts des Qualitätsweins b.A. "Vinho verde" der Weinbauzone C I a) in Portugal für die Wirtschaftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 10). Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.

Anlage 2 über die Amtshilfe zwischen Kontrollbehörden im Weinsektor

Titel I Präliminarbestimmungen

Art. 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Vorschriften über den Handel mit Wein": sämtliche in diesem Protokoll vorgesehenen Vorschriften;
- b) "Zuständige Stelle": jede Behörde oder Dienststelle, die von einer Vertragspartei mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Handels mit Wein beauftragt worden ist;
- c) "Kontaktstelle": die zuständige Behörde oder Dienststelle, die von einer Vertragspartei benannt worden ist, um für die geeigneten Verbindungen zu den Kontaktstellen oder anderen Vertragsparteien zu sorgen;
- d) "Ersuchende Stelle": die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen im Regelungsbereich dieser Anlage stellt;
- e) "Ersuchte Stelle": die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Dienststelle oder Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Regelungsbereich dieser Anlage gerichtet wird;
- f) "Zu widerhandlungen": alle Verstöße oder versuchten Verstöße gegen die Vorschriften für den Handel mit Wein.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in dieser Anlage vorgesehen sind. Die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften für den Handel mit Wein werden insbesondere durch Amtshilfe, Aufdeckung und Ermittlung von Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften gewährleistet.

2) Die Amtshilfe im Sinne dieser Anlage betrifft die Verwaltungsstellen der Vertragsparteien. Sie berührt nicht die Vorschriften über das Strafverfahren sowie die gegenseitige Rechtshilfe der Vertragsparteien in Strafsachen.

Titel II

Von den Vertragsparteien durchzuführende Kontrollen

Art. 3

Grundsätze

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Amtshilfe nach Massgabe von Art. 2 durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.

2) Die Kontrollen werden entweder systematisch oder stichprobenartig durchgeführt. Bei stichprobenartigen Kontrollen stellen die Vertragsparteien durch die Anzahl, die Art und die Häufigkeit der Kontrollen sicher, dass diese Kontrollen repräsentativ sind.

3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die zuständigen Stellen über Bedienstete in geeigneter Anzahl und mit geeigneter Qualifikation und Erfahrung für die wirksame Durchführung der in Abs. 1 genannten Kontrollen verfügen. Sie treffen geeignete Massnahmen, um die Tätigkeit der Bediensteten ihrer zuständigen Stellen zu erleichtern und insbesondere sicherzustellen, dass sie

- Zugang zu den Rebflächen, den Anlagen zur Weinbereitung, Lagerung und Verarbeitung von Weinbauerzeugnissen und den Transportmitteln für diese Erzeugnisse erhalten;
- Zugang zu den Geschäftsräumen (oder Lagerräumen) und den Transportmitteln eines jeden erhalten, der Weinbauerzeugnisse oder Erzeugnisse, die zur Verwendung im Weinsektor bestimmt sind, zum Verkauf vorrätig hält, vermarktet oder befördert;
- Bestandsaufnahmen von Weinbauerzeugnissen und den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen oder Erzeugnissen erstellen können;
- von den Erzeugnissen, die zum Verkauf vorrätig gehalten, vermarktet oder befördert werden, Proben entnehmen können;
- in die Buchführungsdaten oder in andere für die Kontrollen zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen und Kopien oder Auszüge anfertigen können;
- geeignete einstweilige Massnahmen in Bezug auf die Herstellung, die Bevorratung, den Transport, die Bezeichnung, die Aufmachung und den Export an andere Vertragsparteien und die Vermarktung eines Weinbauerzeugnisses oder eines bei der Herstellung von Weinbauerzeugnissen zum Einsatz gelangenden Erzeugnisses ergreifen können, wenn begründeter Verdacht für einen schwerwiegenden Verstoss gegen Vorschriften dieses Protokolls besteht, insbesondere bei Fälschungen oder bei einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit.

Art. 4

Kontrollstellen

1) Beauftragt eine Vertragspartei mehrere zuständige Stellen mit der Kontrolle, so gewährleistet sie die Koordinierung von deren Tätigkeiten.

2) Jede Vertragspartei benennt eine einzige Kontaktstelle. Diese Stelle

- übermittelt den Kontaktstellen der anderen Vertragsparteien die Zusammenarbeitsersuchen im Hinblick auf die Durchführung dieser Anlage;
- nimmt die Zusammenarbeitsersuchen der vorgenannten Stellen entgegen und leitet sie an die zuständige(n) Stelle(n) der betreffenden Vertragspartei weiter, deren Zuständigkeit sie unterliegen;
- vertritt diese Vertragspartei gegenüber den anderen Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit nach Titel III;
- teilt den anderen Vertragsparteien die Massnahmen mit, die gemäss Art. 3 getroffen wurden.

Titel III

Amtshilfe zwischen Kontrollstellen

Art. 5

Amtshilfe auf Ersuchen

1) Auf ein Amtshilfeersuchen hin erteilt die ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle alle zweckdienlichen Auskünfte, die es ihr ermöglichen, die ordnungsgemässe Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Wein zu überprüfen, einschliesslich Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen diese Vorschriften verstossen oder verstossen würden.

2) Auf begründeten Antrag der ersuchenden Stelle veranlasst die ersuchte Stelle die besondere Überwachung oder Kontrollen, die es ermöglichen, die angestrebten Ziele durchzusetzen.

3) Die ersuchte Stelle gemäss den Abs. 1 und 2 verfährt so, als handle sie in eigener Sache oder auf Ersuchen einer Stelle ihres eigenen Landes.

4) Im Einvernehmen mit der ersuchten Stelle kann die ersuchende Stelle eigene Bedienstete oder Bedienstete in einer anderen von ihr vertretenen Stelle der Vertragspartei dazu bestimmen,

- entweder in den Räumlichkeiten der zuständigen Stellen, die der Vertragspartei unterstehen, in der die ersuchte Stelle ihren Sitz hat, Auskünfte über die Überwachung der ordnungsgemässen Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Wein einzuholen oder Tätigkeiten, einschliesslich der Anfertigung von

Kopien der Transport- oder sonstigen Dokumente oder von Ein- und Ausgangsbüchern, zu kontrollieren,

- oder den gemäss Abs. 2 gewünschten Massnahmen beizuwohnen.

Die im ersten Gedankenstrich genannten Kopien können nur nach Zustimmung der ersuchten zuständigen Stelle angefertigt werden.

5) Die ersuchende Stelle, die einen gemäss Abs. 4 Unterabs. 1 benannten Bediensteten in das Land einer anderen Vertragspartei entsenden möchte, damit er den Kontrollmassnahmen im Sinne von Abs. 4 Unterabs. 1 zweiter Gedankenstrich beiwohnt, unterrichtet hiervon die ersuchte Stelle rechtzeitig vor Beginn dieser Kontrollen.

Die Bediensteten der ersuchten Stelle sind jederzeit für die Durchführung der Kontrollen zuständig. Die Bediensteten der ersuchenden Stelle

- legen eine schriftliche Vollmacht vor, in der ihre Personalien und ihre dienstliche Stellung angegeben sind,

- verfügen im Rahmen der Beschränkungen, die die Vertragspartei der ersuchten Stelle ihren eigenen Bediensteten für die Durchführung der betreffenden Kontrollen auferlegt,

= über die Zugangsrechte gemäss Art. 3 Abs. 3,

= über ein Recht auf Information über die Ergebnisse der Kontrollen, die von den Bediensteten der ersuchten Stelle gemäss Art. 3 Abs. 3 durchgeführt werden,

- nehmen bei der Kontrolle eine Haltung ein, die mit den Regeln und Gepflogenheiten vereinbar ist, die für die Bediensteten der Vertragspartei gelten, in deren Hoheitsgebiet die Kontrolle durchgeführt wird.

6) Die begründeten Amtshilfeersuchen im Sinne dieses Artikels sind über die Kontaktstelle der betreffenden Vertragspartei an die ersuchte Stelle zu richten. Dasselbe Verfahren gilt für

- die Beantwortung dieser Anträge und

- die Mitteilungen über die Anwendung der Abs. 2, 4 und 5.

Die Vertragsparteien können abweichend von Unterabs. 1 im Interesse einer zügigeren und wirksameren Zusammenarbeit in bestimmten Fällen, in denen dies angezeigt ist, gestatten, dass eine zuständige Behörde

- ihre begründeten Anträge oder ihre Mitteilungen direkt an eine zuständige Stelle einer anderen Vertragspartei richtet,

- die begründeten Anträge oder die Mitteilungen, die ihr von einer zuständigen Stelle einer anderen Vertragspartei zugeleitet werden, direkt beantwortet.

Art. 6

Dringlichkeitsunterrichtung

Erhält eine zuständige Stelle einer Vertragspartei davon Kenntnis oder hegt den begründeten Verdacht,

- dass ein unter dieses Protokoll fallendes Erzeugnis nicht mit den Vorschriften über den Handel mit Wein übereinstimmt oder dass die Beschaffung oder die Vermarktung eines solchen Erzeugnisses auf einer Betrugshandlung beruht und
- dass dieser Verstoß gegen die Vorschriften für eine oder mehrere andere Vertragsparteien von besonderem Interesse und geeignet ist, Verwaltungsmassnahmen oder eine Strafverfolgung auszulösen,

so unterrichtet diese zuständige Stelle über die Kontaktstelle, der sie untersteht, hiervon unverzüglich die Kontaktstelle der betroffenen Vertragspartei.

Art. 7

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1) Amtshilfeersuchen gemäss dieser Anlage sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zugelassen werden, die jedoch unverzüglicher schriftlicher Bestätigung bedürfen.

2) Amtshilfeersuchen gemäss Abs. 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der ersuchenden Stelle;
- Massnahme, um die ersucht wird;
- Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die ermittelt wird;
- Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts.

3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Stelle oder in einer von dieser zulassenden Sprache gestellt.

4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann eine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen wird dadurch jedoch nicht berührt.

Art. 8

Form der Auskunftserteilung

1) Die ersuchte Stelle teilt der ersuchenden Stelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schriftstücke können für denselben Zweck erstellte EDV-Unterlagen in jedweder Form verwendet werden.

Art. 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1) Eine Vertragspartei oder ersuchte Stelle kann die Amtshilfe nach Massgabe dieser Anlage verweigern, wenn diese

- die Souveranität, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- Währungs- oder Steuervorschriften betrifft.

2) Ersucht eine Stelle um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie im Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Stelle.

3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist der ersuchenden Stelle die betreffende Entscheidung samt Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 10

Gemeinsame Bestimmungen

1) Den in Art. 5 und Art. 6 genannten Informationen werden Unterlagen oder andere sachdienliche Beweisstücke sowie Angaben über etwaige verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Massnahmen beigelegt. Sie beziehen sich vor allem auf folgende Aspekte des betreffenden Erzeugnisses:

- Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften
- Bezeichnung und Aufmachung
- Einhaltung der Herstellungs- und Vermarktungsvorschriften.

2) Die Kontaktstellen, die von der Angelegenheit, deretwegen die Amtshilfe gemäss den Art. 5 und 6 eingeleitet worden ist, betroffen sind, unterrichten einander unverzüglich

- über den Verlauf der Untersuchungen, vornehmlich in Form von Berichten und anderen Unterlagen oder mittels moderner Informationsträger, und
- über die administrativen oder rechtlichen Folgen der betreffenden Vorgänge.

3) Die in Anwendung dieser Anlage entstehenden Reisekosten gehen zu Lasten der Vertragspartei, die im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 4 einen Bediensteten benannt haben.

4) Dieser Artikel berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltungspflicht bei gerichtlichen Ermittlungen.

Titel IV Allgemeine Vorschriften

Art. 11

Probenahmen

1) In Durchführung der Titel II und III kann eine zuständige Stelle einer Vertragspartei eine zuständige Stelle einer anderen Vertragspartei um eine Probenahme gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ersuchen.

2) Die ersuchte Stelle verwahrt die gemäss Abs. 1 entnommenen Proben und bestimmt unter anderem das Laboratorium, in dem die Proben untersucht werden. Die ersuchende Stelle kann ein anderes Laboratorium bestimmen, um Parallelproben zu untersuchen. Zu diesem Zweck stellt die ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle eine entsprechende Zahl von Proben zur Verfügung.

3) Bei Unstimmigkeiten zwischen der ersuchenden Stelle und der ersuchten Stelle hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung nach Abs. 2 wird von einem gemeinsam bestellten Laboratorium eine Schiedsanalyse erstellt.

Art. 12

Geheimhaltungspflicht

1) Sämtliche Auskünfte, die nach Massgabe dieser Anlage in beliebiger Form erteilt werden, sind vertraulich. Sie unterliegen dem Amtsgeheimnis und geniessen den Schutz, den das innerstaatliche Recht der Vertragspartei, die sie erhalten hat, bzw. die entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften für derartige Auskünfte gewähren.

2) Diese Anlage verpflichtet eine Vertragspartei mit strengeren Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Schutz von Industrie- und Geschäftsgeheimnissen als die in dieser Anlage niedergelegten Vorschriften nicht, Auskünfte zu liefern, wenn die ersuchende Vertragspartei keine Vorkehrungen zur Einhaltung dieser strengeren Massstäbe trifft.

Art. 13

Verwendung der Auskünfte

1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieser Anlage verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der auskunfterteilenden Stelle und gegebenenfalls mit von dieser auferlegten Einschränkungen verwendet werden.

2) Abs. 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren wegen Straftaten nicht entgegen, soweit sie im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeverfahrens erlangt wurden.

3) Die Vertragsparteien können die aufgrund dieser Anlage erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Art. 14

Gemäss dieser Anlage erhaltene Auskünfte - Beweiskraft

Die Erkenntnisse, zu denen die speziellen Bediensteten der zuständigen Stellen einer Vertragspartei in Anwendung dieser Anlage gelangt sind, können von den zuständigen Stellen der anderen Vertragsparteien geltend gemacht werden. In diesem Fall darf diesen Erkenntnissen nicht allein deshalb, weil sie nicht von der betreffenden Vertragspartei ausgehen, ein geringerer Wert zukommen.

Art. 15

Zu kontrollierende Personen

Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen dieser Personen, deren berufliche Tätigkeit den in dieser Anlage genannten Kontrollen unterzogen werden kann, dürfen diese Kontrollen in keiner Weise behindern und müssen sie jederzeit erleichtern.

Art. 16

Durchführung

1) Die Vertragsparteien übermitteln einander

- Verzeichnisse der Stellen, die als Kontaktstellen für die praktische Durchführung dieser Anlage benannt worden sind;
- Verzeichnisse der Laboratorien, die zur Durchführung der Analysen gemäss Art. 11 Abs. 2 befugt sind.

2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander im Einzelnen über die Durchführungsbestimmungen, die sie gemäss dieser Anlage erlassen. Ins-

besondere übermitteln sie einander die nationalen Vorschriften und eine Zusammenfassung der Verwaltungs- und Rechtsentscheidungen von besonderer Bedeutung für die ordnungsgemässe Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Wein.

Art. 17

Ergänzungscharakter der Anlage

Diese Anlage steht der Durchführung etwaiger Amtshilfeabkommen nicht entgegen, die zwischen einer oder mehreren Vertragsparteien geschlossen wurden. Sie schliesst auch eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

1 Protokoll 47 abgeändert durch [LGBL 1995 Nr. 69](#), [LGBL 1995 Nr. 70](#), [LGBL 1995 Nr. 71](#), [LGBL 1996 Nr. 103](#), [LGBL 1997 Nr. 190](#), [LGBL 1997 Nr. 191](#), [LGBL 1997 Nr. 192](#), [LGBL 1998 Nr. 91](#), [LGBL 1998 Nr. 93](#), [LGBL 1998 Nr. 197](#), [LGBL 1998 Nr. 198](#), [LGBL 1998 Nr. 201](#), [LGBL 1999 Nr. 78](#), [LGBL 1999 Nr. 147](#), [LGBL 2000 Nr. 25](#), [LGBL 2000 Nr. 104](#), [LGBL 2000 Nr. 178](#), [LGBL 2000 Nr. 221](#), [LGBL 2006 Nr. 181](#), [LGBL 2006 Nr. 231](#), [LGBL 2007 Nr. 54](#), [LGBL 2007 Nr. 258](#) und [LGBL 2012 Nr. 256](#).